



Bußgeldkatalog Sachsen-Anhalt Infektionsschutzgesetz (Corona)

Nun hat auch Sachsen-Anhalt seit dem 2.4.2020 einen Bußgeldkatalog im Rahmen 3. SARSCoV-2 EindV LSA eingeführt. Wir helfen Ihnen selbstverständlich bei der Abwehr von auferlegten Bußgeldern bezüglich des Schuldvorwurfes oder der Höhe der auferlegten Geldbuße und beraten Sie im Zusammenhang der Vermeidung.

In den meisten Fällen übernimmt ein Rechtsschutzversicherer die Anwaltskosten für ein Bußgeldverfahren und zwar auch dann, wenn Vorsatz vorgeworfen wird.

Kontaktieren Sie uns einfach, gern auch per Telefon, E-Mail oder Web-Akte.

Nachfolgend ein Auszug bezüglich der relevanten möglichen Verstöße. Hierbei wird zunächst die Vorschrift aufgeführt, danach wer als Täter in Betracht kommt und danach die Regelgeldbuße in EURO:

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt

400

§ 3 Abs. 2 Satz 2

Reisen zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt

250

§ 4 Abs. 2 Satz 2

Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen

Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung

1 000

§ 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5

Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen

Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung

1 000

§ 6 Abs. 3	Besucher/in
Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2	350
Besucher/in	§ 17
100	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
§ 7 Abs. 1	Betreffende(r)
Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2	2 000
Besucher/in	§ 18 Abs. 2
250	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum
§ 7 Abs. 3	Betreffende
Betreten einer der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 4	250
Besucher/in	§ 18 Abs. 3
500	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum für jeden Beteiligten
§ 8 Abs. 1	Jeder Beteiligte
Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 oder 3	250
Besucher/in	§ 111 Abs. 1 OwiG
250	Verstöße gegen § 18 Abs. 5 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2 EindV LSA, also Nicht- bzw. Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung
§ 12 Abs. 5	Jeder Beteiligte
Betreten einer der in § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	60